

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 60/09 B

L 5 R 375/08 (Sächsisches LSG)
S 4 R 1151/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache im Wesentlichen über den Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.10.1973 bis 14.5.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und auf Feststellung der entsprechenden Arbeitsentgelte.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen,
 - wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz).
- 4 Zulassungsgründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Begründung des Rechtsmittels vermengt kontinuierlich Elemente des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung und des Zulassungsgrundes der Abweichung und verletzt Darlegungserfordernisse hinsichtlich beider Gründe schon wegen der mangelnden Zuordenbarkeit dieser Elemente. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:
- 5 Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger hat zwar die "Rechtsfrage" formuliert,
"ob die Durchführung von Tiefbauleistungen in standardisierter Weise den Beschäftigungsbetrieb zu einem Baubetrieb qualifiziert, den Vorgaben des Urteils des BSG vom 10.06.2004 (Aktenzeichen: B 4 RA 47/03 R) entspricht."
- 7 Es kann vorliegend offen bleiben, ob der Kläger damit tatsächlich eine hinreichend konkrete (Rechts-)Frage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert hat. Nicht näher einzugehen ist auch darauf, dass es weder ein (in juris veröffentlichtes) Urteil des BSG vom 10.6.2004 noch (ebenfalls ausweislich juris) eine Entscheidung des 4. Senat unter dem vom Kläger angegebenen Aktenzeichen gibt. Ebenfalls offen bleiben kann, ob sich die mehrfach ohne erkennbaren Zusammenhang aufgestellte Behauptung, die aufgeworfene Rechtsfrage sei "klärungsbedürftig", überhaupt auf die vorstehend wiedergegebene Frage bezieht. Jedenfalls fehlt es nämlich an ausreichenden Darlegungen zur - fortbestehenden - Klärungsbedürftigkeit der mit der Beschwerde angesprochenen Problematik. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es selbst ansatzweise. Die Beschwerdebegründung lässt jede Auseinandersetzung mit der umfangreichen bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu dem von ihr angesprochenen Problemkreis vermissen. Die bloße Behauptung der "Klärungsbedürftigkeit" vermag eine derartige Auseinandersetzung nicht zu ersetzen. Die gilt auch soweit das einschlägige Vorbringen des Klägers möglicherweise das Urteil des BSG vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R*) betrifft.
- 8 An jedem Eingehen auf die Frage der - auch insofern nur behaupteten - Klärungsbedürftigkeit fehlt es ebenso hinsichtlich der Frage, "ob die tatsächlichen Gegebenheiten in einem Betrieb ausschlaggebend sind oder die formale Zuordnung zu einer Wirtschaftsgruppe bzw. zu einem Ministerium".
- 9 Der Kläger behauptet darüber hinaus den Zulassungsgrund der Divergenz. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in



Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).

- 10 In diesem Sinne ist eine "Divergenz" gegenüber dem vom Kläger behaupteten Urteil des BSG vom "08.06.2004 (Az B 4 RA 47/03 R)" schon deshalb nicht ausreichend dargelegt, weil der Kläger keinen Rechtssatz - des auch unter diesem Datum in juris nicht auffindbaren Urteils - benennt, von dem das LSG abgewichen sein könnte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Urteile des BSG vom 9.4.2002 in den Streitsachen B 4 RA 41/01 R und B 4 RA 42/01 R. Was die Urteile vom 8.6.2004 in der Streitsache B 4 RA 57/03 R und vom 9.4.2002 in der Streitsache B 4 RA 41/01 R angeht, hätte es im Blick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung ausdrücklich gerade selbst auf diese Entscheidungen beruft, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung beruht (*vgl zur Unterscheidung BSG vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Hinsichtlich der Urteile des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 42/01 R*) sowie vom 10.4.2002 (*B 4 RA 10/02 R*) lässt die Beschwerdebegründung jedenfalls offen, inwiefern das angegriffene Urteil auf dem behaupteten abweichenden Rechtssatz des LSG beruht. Auch insofern genügt die bloße Behauptung dieses Umstandes und die Behauptung, das Berufungsgericht wäre bei einer anderen Rechtsauffassung "möglicherweise" zu einem anderen Ergebnis gekommen, den Darlegungserfordernissen nicht.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

